

von Verfügungsberechtigten verschuldeten Überziehungen des Kontos, für Rückchecks mangels Deckung und beim zeitweiligen Ausschluß des Sparerers von der Scheckausstellung.

§ 9

Übertragung und Pfändung von Spareinlagen

(1) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch Sparer auf einen anderen Sparer übertragen werden. Dazu ist dem Postscheckamt eine notariell beglaubigte Abtretungserklärung zu übersenden. Das Postspargirokonto wird durch das Postscheckamt auf den Namen des neuen Sparerers umgeschrieben. Die Übertragung des Postspargirokontos wird wirksam, wenn dem Postscheckamt die Unterschriftprobe des neuen Sparerers vorliegt.

(2) Die Spareinlage kann nach den Rechtsvorschriften über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden. Das Postscheckamt ist verpflichtet, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Gläubigers Abbuchungen von dem Konto vorzunehmen.

(3) Die Verpfändung der Spareinlagen durch die Sparer ist nicht zulässig.

§ 10

Kontoauszüge

(1) Das Postscheckamt unterrichtet die Sparer über Veränderungen des Guthabens durch Zusendung von Kontoauszügen. Der Kontoauszug ist der Nachweis für die Ausführung von Buchungen und über das am Ende des Buchungstages ausgewiesene Guthaben des Kontos.

(2) Die Richtigkeit der im Kontoauszug nachgewiesenen Buchungen ist vom Sparer zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich dem Postscheckamt unter Angabe der Nummer des Buchungstages schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen des Sparerers oder eines Verfügungsberechtigten stellt das Postscheckamt gebührenpflichtige Zweitschriften von Kontoauszügen und Belegen sowie Kontenbescheinigungen aus.

§ 11

Bestellung und Lieferung von Vordrucken

(1) Bei Einrichtung des Postspargirokontos erhält der Sparer 1 Scheckheft und andere Vordrucke.

(2) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können mit Bestellvordrucken, die den Scheckheften beigelegt sind, beim Postscheckamt weitere Scheckhefte und andere Vordrucke bestellen. Die Ausgabe von Scheckheften kann eingeschränkt oder zeitweilig verweigert werden, wenn der Sparer mehrfach durch Ausstellung nicht gedeckter Schecks gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt.

(3) Zur gebührenfreien Einzahlung zugunsten des Postspargirokontos des Einzahlers kann die Deutsche Post je Konto 50 besonders gekennzeichnete Zahlkarten-Vordrucke im Jahr ausgeben. Die gebührenfreie Einzahlung gilt nicht für telegrafische Einzahlungen.

§ 12

Gutschrift der Zinsen

Zinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahres dem Postspargirokonto gutgeschrieben und ab 1. Januar des Folgejahres mit dem Guthaben verzinst. Die Information der Sparer über die Zinsgutschrift erfolgt jeweils im Monat Januar.

§ 13

Reklamationen, Berichtigungen

(1) Reklamationen gemäß § 10 Abs. 2 und andere Reklamationen sind vom Sparer schriftlich dem Postscheckamt zuzuleiten und vom Postscheckamt unverzüglich zu bearbeiten.

Nach Abschluß der Bearbeitung erhält der Sparer eine schriftliche Information über das Ergebnis. Für unberechtigte oder vom Sparer verschuldete Reklamationen erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(2) Das Postscheckamt ist ohne Auftrag des Sparerers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen des Guthabens vorzunehmen, wenn es sich um

- a) eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- b) die Aufrechnung berechtigter Gegenforderungen der Deutschen Post

handelt. Der Sparer wird hiervon unterrichtet.

§ 14

Verlust von Scheckvordrucken und Schecks

Im Falle des Verlustes von Scheckvordrucken oder ausgefertigten Schecks sind die Sparer oder Verfügungsberechtigten verpflichtet, das Postscheckamt unverzüglich schriftlich über den Verlust und die Umstände des Verlustes zu informieren. Das Postscheckamt ist auch zu unterrichten, wenn Scheckvordrucke oder Schecks, die als Verlust gemeldet wurden, wieder aufgefunden werden.

§ 15

Auszahlung in besonderen Fällen

(1) Nach dem Ableben eines Sparerers kann die Deutsche Post zur Begleichung von Bestattungskosten und anderen mit dem Tod des Sparerers unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen an Dritte Beträge auszahlen. Dazu sind dem Postscheckamt die Ausfertigung der Sterbeurkunde sowie Unterlagen über die Aufwendungen vorzulegen.

(2) Hat die Deutsche Post nach dem Tod des Sparerers Beträge gemäß Abs. 1 ausgezahlt, ist sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

§ 16

Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Post wegen fehlerhafter Leistungen im Postspargirodienst verjähren nach Ablauf von 2 Jahren.

(2) Schadenersatzansprüche der Deutschen Post verjähren nach 2 Jahren.

§ 17

Beschwerde

Gegen die Festsetzung von Gebühren, die auf der Grundlage der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Sparer das Rechtsmittel der Beschwerde ednlegen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

Schlußbestimmungen

§ 18

Die vor dem 1. Mai 1986 geführten Postspargirokonten für Vereinigungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit und für Gemeinschaften von Bürgern bleiben nach den vereinbarten Bedingungen des bisherigen Kontovertrages bestehen.

§ 19

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
Schulze